



## Merkblatt 2

# Anlieferung asbesthaltiger Abfälle

1. Dieses Merkblatt gilt für die Annahme von asbesthaltigen Abfällen sowie von Dämmmaterialien. Die Annahmebedingungen gelten mit Abschluss des Entsorgungsvertrages als vereinbart.
2. Das Angebot für die Entsorgung asbesthaltiger Materialien/ Dämmmaterialien basiert auf den genehmigungsrechtlichen Vorschriften der Industrieabfalldéponie. Voraussetzung für die Annahme der Abfälle ist die Einhaltung der Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung und Zuordnung zu folgenden Abfallkategorien:

Schlüsselnummer	Abfallarten
060701*	Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
101309*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
160212*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160111*	Asbesthaltige Bremsbeläge
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält
170605*	Asbesthaltige Baustoffe

Beispiele für die Abfallarten, die auf der Industrieabfalldéponie entsorgt werden können:

Talkum, Baufanitplatten, Neptunitplatten, Filterplatten, Rohre aus Asbestzement, Baufathermplatten 77, Asbestplatten AP 40-AP97, Asbestgarne, -schnüre, asbestverunreinigte Gewebe, Arbeitskleidung und Schläuche, asbesthaltige Dichtungen, Kitte, Spachtel- und Vergussmassen, asbesthaltige Kunststoffherzeugnisse und Reibbeläge

Voraussetzung für die Entsorgung ist ein vollständiger Entsorgungs- und Verwertungsnachweis (EN oder SN). Eventuell vorhandene Arbeitsplatz- und Sicherheitskonzepte oder sonstige, die Eigenschaften des Abfalls näher beschreibende Unterlagen sind mit dem EN/SN oder VN/VS vorzulegen.

3. Nach Vorliegen des Auftrages wird der Aufsichtsbehörde der EN oder SN incl. der Annahmeerklärung übersandt. Soll die P-D Industriegesellschaft mbH den Abfallerzeuger vor der Aufsichtsbehörde vertreten, wird eine entsprechende Vollmacht des Abfallerzeugers benötigt.
4. Die Anlieferung des Materials kann frühestens nach Vorliegen des vollständigen EN oder SN, der uns von der zuständigen Behörde übersandt wird, erfolgen. Der Auftraggeber liefert das Material auf seine Kosten und Gefahr an, sofern nicht ausdrücklich etwas

anderes vereinbart wurde. Für den Transport ist eine Genehmigung nach § 52/53 KrWG und BefErIV mit vollständig signierten Begleitschein erforderlich. Die vom Beförderer mitgeführten Begleitscheine sind vom Abfallerzeuger oder einem Beauftragten des Abfallerzeugers Unterschrift zu versehen. Die Annahmemenge wird auf einer geeichten Waage durch Voll- und Leerverwiegung ermittelt und mit Wiegekarten nachgewiesen.

Die Gefahrstoffverordnung und die Technische Regel für Gefahrstoffe, TRGS 519, sind zu beachten.

Für Arbeiten auf der Asbestdeponie sind die Festlegungen der Organisationsanweisung QSV 210A02 einzuhalten. Die Organisationsanweisung ist im Eingangsbereich an der Waage einzusehen.

5. Die Anlieferung hat in Verpackungseinheiten getrennt nach Produkten zu erfolgen. Die Verpackungen müssen dicht schließend und reißfest sein. Zulässig sind:

- PE-Säcke (doppelt oder beschichtet), reißfest
- Big Bags bzw. Asbestplattensäcke
- PE-Folien, reißfest
- Big Bags mit Inliner bzw. Fässer mit Inliner

Die Abfälle sind vor dem Verpacken in folgender Weise zu behandeln:

<b>Abfallschlüsselnummer</b>	<b>Verpackungsweise</b>
101310* 170605* 101309*	mit Wasser anfeuchten PE-Säcke, Big Bags, PE-Folien
170601* 170603* 160111* 160212* 060701*	Einsatz von Restfaserbindemittel Big Bags mit Inliner, in Fässern mit Inlinern oder doppelt in Foliensäcken

6. Die angelieferten Materialien dürfen keine Fremdstoffe enthalten. Stellt der AN bei der Auftragsdurchführung fest, dass andere, als die im Vertrag vereinbarten Materialien angeliefert wurden, wird er dem AG unverzüglich Mitteilung machen. Näheres regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der P-D Industriegesellschaft mbH.